

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für das Jahr 2005

vom 20.01.2005

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/05 vom 20.01.2005, S. 26

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG, Neufassung vom 22.06.2004, BGBl. I S. 1260) und der darauf basierenden Rechtsverordnungen

hier: Maßnahmen in den Tierbeständen zur Sicherung der Seuchenfreiheit

Die Stadtverwaltung der Stadt Jena , Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt folgende **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für das Jahr 2005**, insoweit die entsprechenden Tierarten gehalten werden und sich Verpflichtungen für den Tierhalter ergeben:

1. Schweine

Jeder Halter von Schweinen hat seinen Bestand längstens im Abstand von 12 Monaten blutserologisch auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Virus der Aujeszky'schen Krankheit (AK) untersuchen zu lassen. Gemäß Anlage zu § 1 (2) Nr. 1a, Abschnitt II Nr. 2 AK-VO sind

in Beständen mit Zuchtsauen	
bis 20 Tieren	alle Sauen
21-25 Tiere	20 Sauen
26-100 Sauen	25 Sauen sowie alle Eber
in Mastschweinebeständen	
bis 10 Tiere	alle, jedoch max. 8 Tiere
11-20 Tiere	10 Tiere
21-30 Tiere	11 Tiere
31-60 Tiere	12 Tiere
61-200 Tiere	13 Tiere
201 und mehr	14 Tiere

blutserologisch untersuchen zu lassen. Für bestimmte Tierhaltungen legt das VLÜA der Stadt Jena in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation verkürzte Untersuchungsfrequenzen fest.

2. Rinder

2.1. Sanierungsbestände

Zur Fortführung der Sanierung der Rinderbestände gegen die Bovine Herpesvirus-Infektion vom Typ1 (BHV1) hat jeder Rinderhalter entsprechend der BHV1-Verordnung (Neufassung v. 03.11.2004, BGBl. I S.2727) mit Ausnahme der Reagenten von jedem älter als neun Monate alten Rind jährlich eine Blutprobe auf BHV1 untersuchen zu lassen.

2.2. Anerkannt BHV1-freie Impfbestände bzw. ehemals geimpfte Bestände

Jährlich einmal blutserologische Untersuchung aller Rinder, die älter als 24 Monate sind , auf gE-Antikörper des BHV1.

2.3. Anerkannt freie ungeimpfte Bestände

Jährlich einmal blutserologische Untersuchung aller Rinder, die älter als 24 Monate sind, auf gB-Antikörper des BHV1. In Milchviehbeständen ist eine Untersuchung über die Milch möglich.

Die näheren Untersuchungsmodalitäten sowie begleitende Impf- und Sanierungsmaßnahmen werden durch das VLÜA der Stadt Jena festgelegt.

3. Geflügel

Zum Schutz gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle Disease, ND) hat jeder Halter von Hühnergeflügel (Hühner, Truthühner) die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die ND impfen zu lassen. Die Impfung ist nach den Angaben des Impfstoffherstellers regelmäßig wiederholen zu lassen. Nähere Informationen erhalten sie von ihrem Hoftierarzt.

4. Anzeige von Nutztierhaltungen

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner oder Truthühner halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Jena unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen (§ 24 b Viehverkehrsverordnung).

5. Schafe

Der Halter von Schafen und Ziegen hat ab 09.07.2005 seine Tiere spätestens mit einem Alter von 6 Monaten oder beim ersten Verbringen aus dem Bestand neben einer Ohrmarke mit einer zweiten Kennzeichnung zu versehen. Dies kann entweder eine zweite Ohrmarke, ein elektronischer Transponder oder eine Tätowierung, bei Ziegen auch eine Kennzeichnung an der Fessel sein. Die amtlichen Ohrmarken beinhalten neben der Kennung für Deutschland (DE) einen maximal dreizehnstelligen individuellen Code und werden über das VLÜA zu beziehen sein. Ausnahmen von der vorgenannten Kennzeichnung sind für Schlachtschafe bis zu einem Alter von 12 Monaten möglich.

6. Tierseuchenalarmplan

Jeder Tierhalter mit nachfolgend benannten Bestandsgrößen

Rinder	ab 10 Tiere
Schweine	ab 5 Tiere
Schafe, Ziegen und Gatterwild	ab 20 Tiere

hat an einem deutlich sichtbaren Platz seiner Tierhaltung unter Folie einen Tierseuchenalarmplan nach Maßgabe des im Anhang beigefügten Musters aktuell ausgefüllt anzubringen. Termin: 14 Tage nach Veröffentlichung

7. Zwangsgeldandrohung

Für den Punkt 6 vorstehender Verfügung wird dem Tierhalter ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro angedroht, das bei Nichtbefolgung sofort festgesetzt und vollstreckt werden kann.

Die Begründung zu diesem Bescheid kann im Veterinäramt der Stadtverwaltung Jena eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena oder zur Niederschrift beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadtverwaltung Jena, Saalbahnhofstraße 27, 07743 Jena einzulegen.

gez. Dr. Zemke
Amtsleiter

Anlage: Muster Tierseuchenalarmplan

TS-Alarmplan

Benachrichtigungen / Erreichbarkeiten / erste Maßnahmen

Bei Verdacht auf eine Tierseuche oder bei anderen besonderen Gefahren für den Tierbestand, bei gehäuftem Auftreten von Erkrankungen, Todesfällen, Frühgeburten, plötzlichen Leistungsminde-
rungen und Abweichungen vom Normalverhalten sind durch den diensthabenden Leiter oder Tier-
pfleger der

(Betrieb, Betriebsstätte, Straße, Hausnummer, Postleitzahl)

folgende Maßnahmen **sofort und eigenverantwortlich** einzuleiten:

1. Meldung des Verdachts an folgende Personen bzw. Behörden

(Für die Abgabe der Meldung => Betrieb möglichst nicht verlassen)

A. Veterinäramt (Dienstzeit): Montag – Mittwoch 7.00 bis 15.50 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Tel. 036691-70840 Freitag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

B. außerhalb der Dienstzeit: über Rettungsleitstelle Jena – diensthabende/r Amtstierarzt/-
ärztin
Tel. 03641-597644

C. Verantwortlicher im Betrieb: Name: _____
Telefon: _____
Mobil: _____

D. betreuender Tierarzt: Name: _____
Telefon: _____
Mobil: _____

2. **Ab sofort** dürfen bis zur Entscheidung durch den Amtstierarzt keine Personen den Stall oder das Objekt verlassen oder betreten.
 3. **Jeder Transport** und Fahrzeugverkehr sollte bis zur Entscheidung durch den zuständigen Amtstierarzt unterbleiben. Die Ein- und Ausgänge des Stalles oder des Objektes der Tierproduktion sind zu verschließen.
 4. **Tierein- und -ausstellungen** sowie Tierumsetzungen auch innerhalb des Stalles oder Objektes sollten bis zur Entscheidung des zuständigen Amtstierarztes ebenfalls unterbleiben. Eine Ortsveränderung der Tiere ist zur Abwendung einer unmittelbaren Bedrohung dann gestattet, wenn das Verbleiben für die Tiere am Ort zu erheblichen Verlusten führen kann.
 5. **Die Desinfektionseinrichtungen** sind sofort auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
- Alle weiteren Maßnahmen werden durch den Amtstierarzt angewiesen.**